

Satzung „Kulturforum Rosenheim e.V.“

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen die Geschäfte bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder weiter.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die laufenden Angelegenheiten erledigt der Vorstand in eigener Verantwortung. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und beschließt mit einfacher Mehrheit; er ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen, insbesondere, wenn dies der dritte Teil der Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung ordnungsgemäß geladen ist. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung zugestellt werden.
3. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
4. Die Mitgliederversammlung ist vor allem beschlussfassend zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichts, Entlastung und Wahl des Vorstands, Satzungsänderung, Mitgliedsbeiträge, Ausschluss von Mitgliedern, Auflösung des Vereins sowie Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher finanzieller Auswirkungen für den Verein, insbesondere die Aktivitätenschwerpunkte sowie den jährlichen Haushaltsplan.
5. Anträge von Mitgliedern, über die die Versammlung beschließen soll, müssen zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Er setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung. Über die Behandlung nicht frist- oder formgerecht eingebrachter Anträge entscheidet die Versammlung. Von dieser Behandlung ausgeschlossen sind Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
6. Abstimmungen erfolgen offen; sie sind geheim durchzuführen, wenn einer der Stimmberechtigten dies verlangt. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es wird offen gewählt, wenn dies die erschienenen Mitglieder einstimmig beschließen. Für die Durchführung der Wahlen wählt die Versammlung einen Wahlausschuss.
7. Bei der Aufstellung von Vorschlägen für KandidatInnen zur Vorstandswahl sollte darauf geachtet werden, dass im Vorstand möglichst alle Bereiche der Kultur wie Musik, Theater, Bildende Kunst, Literatur, Kleinkunst u. a. personell vertreten sind.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet und bestimmt eine/n ProtokollführerIn. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich im Protokoll festzuhalten, das vom/von der jeweiligen VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn mit Angabe von Ort und Zeit der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 RevisorInnen

Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung des Kassenberichts zwei RevisorInnen auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung muss mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Sie muss von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden. Für eine Satzungsänderung ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, genügt bei einer weiteren Versammlung innerhalb eines Monats die einfache Mehrheit der Stimmen; darauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen. Formelle Anpassungen der Satzung, die Finanzamt oder Registergericht verlangen, kann der Vorstand ohne Mitgliederversammlung und o. a. Regularien vornehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins gilt § 9 entsprechend.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an jeweils zur Hälfte an die Umwelt-, Kultur- und Sozialstiftung im Landkreis Rosenheim und an die Sparkassenstiftung Zukunft für die Stadt Rosenheim.

Satzung errichtet am: 17. Oktober 2005

Satzung geändert am: 18. November 2009

Satzung geändert am: 10. März 2015

Verein gegründet am: 17. Oktober 2005

Gründungsversammlung Hans Schuster Haus, Rosenheim

Gründungsmitglieder: siehe Original

Rosenheim, 10. März 2015

Christian Poitsch, 1. Vorsitzender

Satzung „Kulturforum Rosenheim e.V.“

20504

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kulturforum Rosenheim". Er hat seinen Sitz in Rosenheim. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die **Förderung der Kultur** in Stadt und Landkreis, kurz der Region Rosenheim.
Das "Kulturforum Rosenheim" begreift sich als unabhängiger Dachverband von engagierten Einzelpersonen, Gruppen und Vereinen aus allen Sparten der Kunst und Kultur.
Ein besonderer Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die Vernetzung, Koordination und Interessensvertretung von Kulturschaffenden in Politik, Verwaltung, Medien und Öffentlichkeit sowie die Zusammenarbeit mit in diesen Bereichen tätigen Organisationen.
Dadurch sollen die künstlerisch-kulturellen Aktivitäten der Mitglieder unterstützt und eine breite Anerkennung in Öffentlichkeit und Kulturpolitik erreicht werden.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Im Übrigen erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Pauschale Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vorstands (Anwendung des § 3 Nr. 26 a EStG; Zahlungen an den ehrenamtlichen Vorstand) sind möglich.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Mittel des Vereins dürfen nur für vorgenannte Zwecke Verwendung finden. Ein Rückgewährungsanspruch auf gezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen besteht nicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Amtsgericht Traunstein
- Registergericht -

- 1. FEB. 2017

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
Dabei sind Einzelpersonen und Vereine in der Mitgliederversammlung mit einem/einer VertreterIn wahl- und stimmberechtigt.
2. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins durch finanzielle Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen wollen.
3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich im Sinne der Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind von Beitragszahlungen befreit und werden vom Vorstand ernannt.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
5. Mitglieder des Vereins können bei Aktivitäten des Vereins begünstigt werden; über Art und Weise entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft und damit jeder Anspruch daraus erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit zum 31. 12. des Geschäftsjahres möglich; die Austrittserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, anteilige Beiträge werden nicht erstattet.
Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied wiederholt oder grob gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schuldhaft verstoßen hat oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit Darlegung der Gründe.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Über die Höhe und Zahlungsweise entscheidet die die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus am 1. des Kalenderjahres zu zahlen; der gesamte Jahresbeitrag wird auch bei Ein-, Austritt sowie Ausschluss während des Jahres fällig. Nach Entrichtung der festgelegten Beiträge erhält das Mitglied die satzungsgemäßen Rechte.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r SchatzmeisterIn und dem/r SchriftführerIn sowie bis zu fünf BeisitzerInnen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r SchatzmeisterIn und dem/r SchriftführerIn. Ebenso kann die Mitgliederversammlung eine/n GeschäftsführerIn bestellen, der/die dem Vorstand ebenfalls angehört.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (im Sinne des § 26 BGB) durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n/ihre/n StellvertreterIn jeweils allein vertreten.